

Satzung
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung und
die Versorgung der Grundstücke mit Fernwärme
(Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.6.2018 (GBl. S. 221), sowie § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (EEWärmeG), hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen, zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung im Stadtgebiet sowie zu Zwecken des Klimaschutzes betreibt die Stadt Oppenau eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmeversorgungseinrichtung).

(2) Die Stadt Oppenau betreibt die Fernwärmeversorgungseinrichtung durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Oppenau.

(3) Die Fernwärmeversorgungseinrichtung versorgt die Wärmeverbrauchsanlagen der angeschlossenen Grundstücke mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, den thermischen Antrieb von Kühlanlagen und sonstige geeignete thermische Verwendungszwecke. Eine Versorgung mit Prozesswärme insbesondere für gewerbliche oder industrielle Zwecke erfolgt nicht.

(4) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Heizkraftwerk mit Kraftwärmekopplung (KWK) und das öffentliche Wärmenetz. Zum öffentlichen Wärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen einschließlich der Messeinrichtungen.

§ 2
Versorgungsgebiet,
Begriff des Grundstücks

(1) Das Versorgungsgebiet für die Fernwärmeversorgung umfasst das Gemarkungsgebiet der Stadt Oppenau, soweit die Stadt für die anzuschließenden Grundstücke betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitungen herstellt. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Erschließung besteht nicht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass für ein Grundstück eine neue Fernwärmeversorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Fernwärmeversorgungsleitung geändert wird.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, kann die Stadt entscheiden, dass für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden sind.

§ 3

Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Berechtigter und Verpflichteter für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Grundstückseigentümer oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Anschlussnehmer). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers berechtigt und verpflichtet. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft berechtigt und verpflichtet. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft berechtigt und verpflichtet. Zur Benutzung der Fernwärmeversorgungseinrichtung sind darüber hinaus auch alle sonstigen Nutzer des Grundstücks oder der darauf errichteten Gebäude berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, kann den Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgungseinrichtung verlangen (Anschlussrecht). § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Der Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden ist oder einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verursacht. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Fallen die Gründe, die gemäß vorstehendem Absatz 1 zur Versagung des Anschlusses geführt haben, später weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung.

(3) Abs. 1 gilt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, wenn das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird (Anschlusszwang). Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen öffentlichen Weg mittelbar verbunden sind oder für deren Grundstück ein dinglich gesichertes

Durchleitungsrechts an einem unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitung liegenden Grundstück besteht, sei es öffentlich-rechtlich in der Gestalt einer Baulast oder zivilrechtlich in Gestalt einer Grunddienstbarkeit.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Herstellung des Anschlusses zu dulden.

(3) Der gesamte Wärmebedarf im Geltungsbereich der Satzung ist vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in dieser Satzung ausschließlich mittels Fernwärme aus den Anlagen der Fernwärmeversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

(4) Grundstücke, die bereits über eine Wärmeversorgung verfügen und über diese mit Wärme versorgt werden, unterliegen dem Benutzungszwang erst dann, wenn ein neuer Kessel, neuer Brenner oder eine andere neue Wärmeerzeugungsquelle installiert werden muss, wenn ein Wechsel in der Energieart erfolgt oder wenn zusätzliche Wohneinheiten durch die bestehende Wärmeerzeugung versorgt werden sollen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich ab seiner Kenntnis mitzuteilen, wenn ein neuer Kessel, ein neuer Brenner oder eine andere neue Wärmeerzeugungsquelle installiert werden müsste, wenn ein Wechsel in der Energieart erfolgen soll oder wenn zusätzliche Wohneinheiten durch die bestehende Wärmeerzeugung versorgt werden sollen

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 6 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen kann der nach § 6 Verpflichtete auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Wärmebedarf durch

1. emissionsfreie Heizungsanlagen (Solarthermie, Elektrowärmepumpe oder vergleichbare Anlagen ohne Rauch- und Abluftanlagen) oder

2. Anlagen zur Erzeugung von Wärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 13 GEG

gedeckt wird.

(3) Bei beabsichtigter Deckung des Wärmebedarfs nach Abs. 2 Nr. 2 kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn dies der Stadt insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung der Fernwärmeversorgung zumutbar ist.

(4) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die bzw. zur Benutzung der Fernwärmeversorgungsanlage schriftlich bei der Stadt zu stellen und zu begründen. Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind der Stadt vorzulegen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gem. Abs. 2 ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw.

Benutzungszwang vorliegt. Der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken darüber hinaus nicht gestattet, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 Satz 1 vorliegt. Davon ausgenommen sind Kamine und Kachelöfen, die ausschließlich mit unbehandeltem Holz beheizt werden und nicht in erster Linie der Raumheizung dienen. Diese dürfen errichtet und betrieben werden, ohne dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt. Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen, Art der Versorgung

(1) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsleitung haben die Anschlussnehmer das Recht, die im Rahmen der Betriebszwecke nach § 1 Abs. 3 benötigten Wärmemengen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt nicht, soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig, mindestens jedoch zehn Werktage vor der beabsichtigten Unterbrechung, in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat,
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Die Stadt kann die Versorgung mittels eines anderen Wärmeträgers erbringen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 9

Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn ein Anschlussnehmer den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vier Wochen nach Androhung, bei allen anderen Anschlussnehmer zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn

die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Einstellung der Versorgung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die Stadt hat den Anschlussnehmer mit der Androhung der Einstellung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Einstellung, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, in Textform vorzutragen. Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die Stadt die Versorgung wegen Zahlungsverzuges unter den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur einstellen, wenn der Anschlussnehmer nach Abzug etwaiger Vorauszahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Vorauszahlung, oder, für den Fall, dass keine Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresgebühren. Dabei muss der Zahlungsverzug des Anschlussnehmers mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Abgabeforderungen außer Betracht, gegen die der Anschlussnehmer form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt und diesen schlüssig begründet hat.

(3) Leitet der nach § 3 berechnete Eigentümer oder Erbbauberechtigte die an ihn gelieferte Fernwärme an seinen Mieter weiter, ist die Stadt in Fällen des Absatzes 2 berechtigt und verpflichtet, den Mieter rechtzeitig über den Zahlungsrückstand des berechtigten Eigentümers oder Erbbauberechtigten und die mögliche Einstellung der Versorgung zu informieren und diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Über die Höhe des Zahlungsrückstandes ist der Mieter erst dann zu informieren, wenn dieser sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklärt hat. Sollte die Information nach Satz 1 oder ein daraufhin erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung führen, bleibt das Recht der Stadt aus Absatz 2 unberührt.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung nach Absatz 2 ist dem Anschlussnehmer sowie dem nach Absatz 3 informierten Mieter acht Werktage im Voraus anzukündigen.

(5) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Berechnete die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, dabei muss die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Berechneten ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Berechneten zu gestatten.

§ 10 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten nach § 3 haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in

unzumutbarer Weise belasten würde. Eine Belastung in unzumutbarer Weise nach Satz 3 liegt hierbei insbesondere vor, wenn das Grundstück in Anspruch genommen werden soll, um ein anderes Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, ein solcher Anschluss jedoch auch durch Inanspruchnahme des anderen, anzuschließenden Grundstücks möglich und dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zumutbar ist.

(2) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten nach § 3 sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, dabei ist dies nicht anzuwenden, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so haben der Grundstückseigentümer und der Erbbauberechtigte die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Zutrittsrecht

Die Anschlussnehmer haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung von technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in Fällen des § 9 Absatz 1 nicht erforderlich.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung und im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen, dabei ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. In den übrigen Fällen muss die Benachrichtigung eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugänglich sind.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 12 Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung

Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt in Textform zu beantragen. Auf Verlangen der Stadt ist ein von dieser zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Bauantrag und im Falle eines Kenntnissgabeverfahrens mit der Einreichung der Bauvorlagen zu stellen.

§ 13 Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu der Öffentlichen Einrichtung der Stadt und stehen in deren Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Stadt hat dabei das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung des Hausanschlusses besonders zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat die Stadt die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 149) geändert worden ist, im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Soweit die Stadt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses durch Verrichtungsgehilfen durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen zu berücksichtigen, soweit keine rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt in Textform die Zustimmung des Grundstückseigentümers und ggf. des Erbbauberechtigten zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 14 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 15 Übergabestation

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die Stadt darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 16 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage des Anschlussnehmers hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen der Stadt, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage des Anschlussnehmers darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist durch den Anschlussnehmer nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Wärmenetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers ist bei der Stadt zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der Stadt einzuhalten.

(3) Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden können. Die Kosten sind in diesem Fall so darzustellen, dass der Kunde die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens leicht nachvollziehen kann.

§ 18

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Öffentliche Einrichtung der Stadt oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Versorgung zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist die Stadt hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Wärmenetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage, es sei denn, die Stadt hat hierbei Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage des Anschlussnehmers und von Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Die Anlage des Anschlussnehmers und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage des Anschlussnehmers sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die Bemessung einer Gebühr ändert oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung regelt die Stadt.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage des Anschlussnehmers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Wärmenetzes und der Erzeugungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung nach Satz 3 darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Zur Ermittlung der Verbrauchsgebühr (§ 28) hat die Stadt Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärmeverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärmeverbrauch des Anschlussnehmers präzise widerzuspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen.

(2) Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge an einem Hausanschluss festgestellt wird, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden. Die Stadt bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren und ist berechtigt, dieses zu ändern. Das Hilfsverfahren darf von der Stadt nur angewendet werden, soweit eine Umrüstung auf eine Messeinrichtung nach § 22 zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

(3) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch die Stadt zu installieren. Der Anschlussnehmer hat dies zu dulden.

(4) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung oder Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers des Grundstücks Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Für die Kosten der Messeinrichtungen sowie die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten gilt § 14 entsprechend.

(6) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 22 Messeinrichtungen

(1) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen. Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.

(2) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 1 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesbar lesen kann. Das Schlüsselmaterial der fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung ist dem Anschlussnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.

(3) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die mit einem Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verbunden wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach den nach dem Messstellenbetriebsgesetz geltenden Schutzprofilen und technischen Richtlinien einhalten.

(4) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung, der Betrieb und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

§ 23

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 26) geändert worden ist, verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Anschlussnehmer. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 24

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnehmer abgelesen werden, wenn eine Selbstablesung erforderlich ist zum Zwecke einer Gebührenabrechnung oder bei einem berechtigten Interesse der Stadt an einer Überprüfung der Ablesung. Der Anschlussnehmer kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Soweit nach § 22 Abs. 1 fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, werden die fernablesbaren Messeinrichtungen in automatisierter Form oder von Beauftragten der Stadt fernabgelesen.

(2) Wenn der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder die Stadt aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer schätzen, dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnehmer eine von der Stadt verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

III. Benutzungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 26 Gebührenschildner, öffentliche Last

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Anschlussnehmer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(3) Die Gebührenschild für die Grundgebühren nach § 27 und die Verbrauchsgebühren nach § 28 ruhen als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 3 Satz 1 bis 3) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Gemeinschaftseigentum und dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 27 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe der Messeinrichtung erhoben. Sie beträgt bei Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss von:

m ³ /h	€/Monat (netto)
1,5	19,67
2,5	39,35
6,0	78,70
10,0	118,04

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Messeinrichtung erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Fernwärmeversorgung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 28 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach dem gemessenen Wärmeverbrauch (§ 24) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kilowattstunde (kWh) € 0,1011 Euro (netto).

§ 29 Gemessener Wärmeverbrauch

(1) Der nach § 24 gemessene Wärmeverbrauch gilt auch dann als Grundlage der Gebührenbemessung, wenn die Wärme ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Nachprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 1 eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit vorliegt oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wärmeverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 30 Entstehung der Gebührenschild

(1) In den Fällen der §§ 27 und 28 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 31 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen auf die Grundgebühren nach § 27 und die Verbrauchsgebühren nach § 28 zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschildpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Zwölftel des Wärmeverbrauchs des Vorjahres und die Grundgebühr (§ 27) für einen Kalendermonat zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenschildpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Wärmeverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 32 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 31) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zur Zahlung fällig.

**IV.
Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Steuern, Schlussvorschriften**

**§ 33
Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die die Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmer, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmer anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, ihren Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie gegenüber dem Anschlussnehmer.

(5) Leitet der Anschlussnehmer die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

(6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 34 **Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Fernwärmeversorgungsanlagen entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

§ 35 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gem. § 142 Abs. 1 Nr. 3 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungsanlage anschließen lässt, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist;

2. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung den gesamten Wärmebedarf im Geltungsbereich dieser Satzung nicht ausschließlich mittels Fernwärme aus den Anlagen der Fernwärmeversorgungsanlage deckt, sofern keine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist;

3. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 der Stadt nicht unverzüglich Mitteilung macht;

4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt;

5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 eine Heizungsanlage errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung nach § 7 Abs. 1 und 2 erteilt wurde oder eine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 Satz 1 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € geahndet werden. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 36 **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Zugleich tritt die Fernwärmesatzung vom 13.12.2021 außer Kraft.

Oppenau, 09.12.2024

Uwe Gaiser, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oppenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.